

Montag, 8. August 2016

---

BUNDESGERICHT

## Unzulässige Sicherheitshaft

*Keine Wiederholungsgefahr*

Ein mutmasslicher Betrüger, gegen den die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, ist aus der Sicherheitshaft zu entlassen. Denn eine Wiederholungsgefahr wird bei Vermögensdelikten nur Äusserst zurückhaltend bejaht.

brh. • Seit bald neun Monaten befindet sich ein Mann, hinter Gittern, dem unter anderem gewerbsmässiger Betrug vorgeworfen wird. Er soll vom Sozialamt und von der Arbeitslosenkasse ungerichtfertigte Leistungen bezogen haben, in der Höhe von rund 160 000 Franken. Der Beschuldigte wurde vergangenen November festgenommen und anschliessend in Untersuchungshaft verbracht; nach der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis kam er in Sicherheitshaft. Gegen den anhaltenden Freiheitsentzug hat er sich nun vor Bundesgericht erfolgreich wehren können.

### Vor allem bei Gewaltdelikten

Das höchste Gericht ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Bejahung einer Wiederholungsgefahr (als in casu einziger in Frage kommender Haftgrund) nicht erfüllt sind und der Mann aus der Sicherheitshaft zu entlassen sei. Es erinnert daran, dass der Haftgrund der Wiederholungsgefahr restriktiv zu handhaben ist und in erster Linie Gewalt- oder schwere Betäubungsmitteldelikte betrifft; wenn also unmittelbar die psychische und physische Integrität möglicher Opfer gefährdet ist.

In Bezug auf Vermögensdelikte sind die Voraussetzungen noch strenger. Solche Delikte, schreibt das Bundesgericht, seien zwar unter Umständen in hohem Masse sozialschädlich, betreffen aber nicht unmittelbar die Sicherheit der Geschädigten: «Anders kann es sich höchstens bei besonders schweren Vermögensdelikten verhalten.» Eine Wiederholungsgefahr bei einem Ersttäter kann nur bejaht werden, wenn sowohl ein dringender Tatverdacht besteht als auch erdrückende Beweise vorliegen, die einen Schuldspruch als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen. Ein dringender Tatverdacht wird vom Bundesgericht bejaht — ob erdrückende Beweise vorlie-

gen, weiss es hingegen nicht, weil es die zuständige Staatsanwaltschaft trotz Aufforderung per Telefon und per Fax versäumt hat, die verlangten Strafakten umgehend nach Lausanne zu schicken.

### Zwar eine Vorstrafe, aber . . .

Das Bundesgericht kennt also nicht einmal die Anklage gegen den Mann. Es entlässt ihn trotzdem aus der Haft, weil es einen besonders schweren Fall (wie er bei Vermögensdelikten eben notwendig wäre) ganz klar verneint. Es sei nicht damit zu rechnen, dass der Mann mit betrügerischen Machenschaften im gleichen Stil fortfahren könne, da er der Sozialbehörde und der Arbeitslosenkasse inzwischen bekannt sei und diese allfällige Ansprüche wohl mit der gebotenen Sorgfalt prüfen würden.

Der Beschuldigte weist zwar eine einschlägige Vorstrafe auf; er wurde 2008 per Strafbefehl wegen Betrugs zu einer Geldstrafe verurteilt. Dies allein genügt aber nicht, um eine Wiederholungsgefahr im Rahmen von Vermögensdelikten zu bejahen. Im Gesetzestext ist nämlich von gleichartigen Straftaten, die früher verübt wurden, die Rede — also von einer Mehrzahl von Vorstrafen. Liegt nur eine Vorstrafe vor, gilt der Massstab für Ersttäter.

Urteil 1B\_247/2016.

